



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCHES (EG ZGB)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	22.02.18
Autor:	Andreas Scheuber	Status:		DruckDatum:	02.03.18
Ablage/Name:	Bericht-RR_Rev-EG ZGB_Vorsorgeaufträge_2018-0.docx			Registratur:	2017.NWGSD.43

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage.....	5
3	Projektorganisation	6
3.1	Strategische Ebene (Steuergruppe).....	6
3.2	Arbeitsgruppe Phase 1: Kantonsvertretungen	6
3.3	Arbeitsgruppe Phase 2: Kantons- und Gemeindevertretungen	6
4	Wesentliche Elemente der Vorlage und Erkenntnisse	6
4.1	Antrag der Arbeitsgruppe: Gesamtpaket bei Gemeinden	6
4.2	Gemeindepräsidentenkonferenz vom 9. Mai 2017	7
4.3	Stellungnahmen der Gemeinden zum Gesamtpaket	7
4.4	Neufestlegung des Auftrags	8
4.5	Prozesse und Abläufe der neuen Lösung	8
5	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	9
6	Finanzielle Auswirkungen	11
7	Zeitplan	12

1 Zusammenfassung

Am 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein. Die Motionärin verlangte, der Regierungsrat habe mittels dieser Motion dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden könnten. Es sei zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet sei. Im Kanton Nidwalden fehle bisher eine gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen.

Mit RRB Nr. 351 vom 10. Mai 2016 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Gutheissung der Motion.

Am 7. September 2016 hiess der Landrat die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge einstimmig mit 58 Stimmen gut.

Nach vertieften Abklärungen und Rücksprachen mit der Gesundheits- und Sozialdirektorin sowie der Justiz- und Sicherheitsdirektorin (Steuergruppe) kam die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zum Schluss, dass nicht eine kantonale Lösung zu favorisieren sei, sondern jene eines sogenannten Gesamtpakets. Danach seien die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen (Erbverträge, Testamente) am gleichen Ort, und zwar bei den Gemeinden aufzubewahren. Falls dieses Gesamtpaket nicht zustande käme, sei ausschliesslich die Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge bei der KESB anzusiedeln. Die Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen müsste dann weiterhin beim Amtsnotariat verbleiben, das im Grundbuchamt integriert ist.

An einer Sitzung mit der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) präsentierte die Steuergruppe das Anliegen und stellte den Antrag, eine Vertretung der Gemeinden in die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu delegieren. Das Anliegen stiess auf grosses Verständnis. Insbesondere wurden auch die Vorteile dieser Lösung gesehen: Kundenfreundlichkeit; Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern; Nutzung bestehender Softwarelösungen der Einwohnerkontrollen; Vorteile bei Wohnortwechsel; Vereinfachung, z.B. bei Verfügungen von Todes wegen bzw. bei Todesfällen.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai und Anfang Juni 2017 berieten die Gemeinderäte das Anliegen und begrüsstes zusammenfassend diese Lösung. In der Folge beriet der Gemeindegemeinschaftsverband die Frage der Delegation und delegierte Anfang Juli 2017 zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge.

Am 7. November 2017 nahm der Regierungsrat zustimmend Kenntnis vom Zwischenstand der Arbeiten der Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und insbesondere auch von den Stellungnahmen der Gemeinden des Kantons Nidwalden, welche die Lösung Gesamtpaket grundsätzlich begrüsstes, wonach die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen am gleichen Ort, nämlich bei den Gemeinden aufbewahrt werden sollen. Der Regierungsrat begrüsstes die hohe Gewichtung des Arguments der kundenorientierten Verwaltung und betonte nochmals die Wichtigkeit, kostendeckende Gebühren festzulegen.

Der Regierungsrat beauftragte die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge, im Sinne der obigen Ausführungen und Erwägungen weiterzuarbeiten und dem Regierungsrat per Februar 2018 durch die Gesundheits- und Sozialdirektion einen Antrag zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu stellen.

2 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein. Die Motionärin verlangte, der Regierungsrat sei mittels dieser Motion zu beauftragen, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden könnten. Es sei zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet sei. Dafür kämen z.B. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Amtsnotariat in Frage, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt. Im Kanton Nidwalden fehle bisher eine gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen.

Mit RRB Nr. 351 vom 10. Mai 2016 beantragte der Regierungsrat dem Landrat die Gutheissung der Motion und hielt unter anderem Folgendes fest:

- Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Regelung einer amtlichen Hinterlegungsstelle wird einerseits für die betroffene Person und deren Angehörigen eine neue Dienstleistung geschaffen. Bei Eintritt eines Vorsorgefalles kann bei einer einzigen kantonalen Stelle nachgefragt werden, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Zudem können auch die zuständigen kantonalen Behörden und Instanzen, insbesondere die KESB, auf effiziente Art und Weise in Erfahrung bringen, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist.
- Als mögliche Aufbewahrungsstellen sah der Regierungsrat zum damaligen Zeitpunkt das Zivilstandsamt oder das Amtsnotariat und zog dabei Folgendes in Erwägung:
 - Das Zivilstandsamt ist im Kanton Nidwalden seit dem Jahre 2003 ein kantonales Amt, angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Es hat bereits bisher die bundesrechtlich vorgesehene Aufgabe, auf Gesuch der verfügenden Person den Vorsorgeauftrag zu registrieren (Art. 361 ZGB). Diese Registrierung kann keiner anderen Amtsstelle übertragen werden.
 - Das Amtsnotariat, ebenfalls angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion, hat seit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) per 1.1.1912 unter anderem die Aufgabe, Testamente sowie Erbverträge aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist kostenpflichtig. Da das Amtsnotariat bereits über die entsprechenden Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Urkunden verfügt, könnte auch bei dieser Lösung die Aufgabenerfüllung effizient erfolgen.

Als Fazit hielt der Regierungsrat abschliessend fest, dass bei Vorliegen der Urteilsunfähigkeit einer Person effizient abgeklärt werden könne, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet und bei der zuständigen kantonalen Stelle hinterlegt worden sei. Die Schaffung des Angebots, den Vorsorgeauftrag bei einem kantonalen Amt hinterlegen zu können, entspreche einem nachvollziehbaren Bedürfnis und gebe den Beteiligten die Sicherheit, dass der Vorsorgeauftrag für die Berechtigten umgehend verfügbar sei. Der entsprechende Verwaltungsaufwand werde bei Gutheissung der Motion abzuschätzen sein und es sei eine kostendeckende Gebühr in die kantonale Gebührenverordnung (NG 265.51) aufzunehmen. Nach erfolgter Gutheissung der Motion sei abzuklären, welche der beiden möglichen Aufbewahrungsstellen mit dieser Aufgabe betraut werden solle.

Am 7. September 2016 hiess der Landrat die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge einstimmig mit 58 Stimmen gut.

3 Projektorganisation

3.1 Strategische Ebene (Steuergruppe)

Eine eigentliche Steuergruppe wurde nicht eingesetzt. Allerdings wurden strategische, übergeordnete Fragen jeweils mit folgenden Vertretungen des Regierungsrats beraten, die auch den Kontakt zur Gemeindepräsidentenkonferenz sicherstellten:

- Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin
- Regierungsrätin Karin Kayser, Justiz- und Sicherheitsdirektorin

3.2 Arbeitsgruppe Phase 1: Kantonsvertretungen

Für die Umsetzung des Anliegens der Motion wurde in einer ersten Phase eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich aus den folgenden Akteuren des Kantons Nidwalden zusammensetzte:

- Andreas Scheuber, Direktionssekretär Gesundheits- und Sozialdirektion, GSD (Leitung)
- Christof Würsch, Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst, Staatskanzlei (Gesetzesredaktor)
- Michael Siegrist, Direktionssekretär Justiz- und Sicherheitsdirektion, JSD
- Sabine Olivier, Vorsteherin Amt für Justiz, JSD
- Doris Leutwyler, Leiterin Zivilstandsamt, Amt für Justiz, JSD
- Roger Näpflin, Grundbuchverwalter/Amtsnotar, JSD
- Katharina Steiger, Präsidentin KESB NW
- Stefanie Fisch, Fachperson Recht KESB NW

3.3 Arbeitsgruppe Phase 2: Kantons- und Gemeindevertretungen

In einer zweiten Phase wurde die Arbeitsgruppe nach Rücksprache mit den Vertretungen der strategischen Ebene angepasst, die ihrerseits Rücksprache mit der Gemeindepräsidentenkonferenz genommen hatten. In der Folge delegierte der Gemeindeschreiberverband zwei Vertretungen in die Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe setzt sich seit Anfang Herbst 2017 wie folgt zusammen:

- Andreas Scheuber, Direktionssekretär Gesundheits- und Sozialdirektion, GSD (Leitung)
- Christof Würsch, Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst, Staatskanzlei (Gesetzesredaktor)
- Sabine Olivier, Vorsteherin Amt für Justiz, JSD
- Roger Näpflin, Grundbuchverwalter/Amtsnotar, JSD
- Stefanie Fisch, Fachperson Recht KESB NW
- Andrea Somaini, Gemeindeschreiberin Politische Gemeinde Oberdorf
- Othmar Egli, Gemeindeschreiber Politische Gemeinde Ennetbürgen

4 Wesentliche Elemente der Vorlage und Erkenntnisse

4.1 Antrag der Arbeitsgruppe: Gesamtpaket bei Gemeinden

Am 7. Februar 2017 fand die erste Sitzung der Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge statt. Nach vertieften Abklärungen und Diskussionen in dieser breit abgestützten Arbeitsgruppe und nach einer Besprechung eines Ausschusses dieser Arbeitsgruppe mit der Steuergruppe kam man in der Folge zum Schluss, dass eine andere Lösung zu favorisieren sei, nämlich jene eines sogenannten Gesamtpakets. Danach seien die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen (Erbverträge, Testamente) am gleichen Ort, und zwar bei den Gemeinden aufzubewahren. Falls dieses Gesamtpaket nicht zustande käme, sei ausschliesslich die Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge bei der KESB anzusiedeln. Die Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen müsste dann weiterhin beim Amtsnotariat verbleiben, das im Grundbuchamt integriert ist.

Die Lösung Gesamtpaket bei den Gemeinden hat nach Ansicht der Arbeitsgruppe und der zuständigen Regierungsrätinnen (Steuergruppe) zahlreiche Vorteile:

- **Kundenfreundlichkeit:** Alles kann aus einer Hand abgewickelt werden.
- **Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern:** Die Kundinnen und Kunden (Einwohnerinnen und Einwohner) haben eindeutig mehr mit der Gemeinde als mit den kantonalen Stellen zu tun. Das Erfassen der Zivilstandsfälle des Zivilstandsamtes im Einwohnerregister, die Meldungen bei Wohnsitzwechsel der Einwohner sowie das Führen des Stimmregisters erfolgen bei der Gemeinde.
- **Nutzung bestehender Softwarelösung der Einwohnerkontrollen:** Personenregister ist bei den Gemeinden vorhanden und wird bereits von ihnen bewirtschaftet.
- **Vorteile bei Wohnortswechsel:** Ein Dossier kann bei einem Umzug als Ganzes mitgegeben werden.
- **Vereinfachung, z.B. bei Verfügungen von Todes wegen bzw. bei Todesfällen:** Der Weg zwischen dem Amtsnotariat und dem kommunalen Teilungsamt entfällt.

Es ist abschliessend festzuhalten, dass die Vorlage keinen direkten Einfluss auf die bundesrechtlich vorgeschriebene Registrierungsmöglichkeit des Hinterlegungsorts eines Vorsorgeauftrags gemäss Art. 361 Abs. 3 ZGB und die bundesrechtlich festgelegte Gebühr (Fr. 75.-) hat. Es steht jeder Person frei, einen Vorsorgeauftrag an einem von ihr gewünschten Ort zu hinterlegen und diesen Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Mit der Schaffung der Hinterlegungsstelle soll einzig die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorsorgeauftrag für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt zugreifbar abzulegen. Eine Registrierung ist in diesem Fall nicht mehr notwendig, da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowohl die Wohnsitzgemeinde wie auch das Zivilstandsamt anfragen wird.

4.2 Gemeindepräsidentenkonferenz vom 9. Mai 2017

An der Sitzung der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) vom 9. Mai 2017 präsentierten die Gesundheits- und Sozialdirektorin sowie die Justiz- und Sicherheitsdirektorin das Anliegen und stellten den Antrag, eine Vertretung der Gemeindepräsidentenkonferenz und/oder des Gemeindeschreiberverbands in die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu delegieren. Das Anliegen stiess auf grosses Verständnis.

4.3 Stellungnahmen der Gemeinden zum Gesamtpaket

In der zweiten Hälfte des Monats Mai und Anfang Juni 2017 berieten die Gemeinderäte das Anliegen und hielten zusammenfassend Folgendes fest:

- Die Einwohnerdienste der Gemeinden erhalten regelmässig Anfragen betreffend Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen sowie Verfügungen von Todes wegen. Die Thematik ist sehr aktuell. Es ist wichtig, nun eine klare, einheitliche und kundenfreundliche Dienstleistung aufzubauen.
- Die Zusammenarbeit mit dem Amtsnotariat betreffend Verfügungen von Todes wegen verläuft sehr gut, doch ist es vor allem für neu Zuziehende schwer verständlich, diese Verfügungen nicht in der Wohngemeinde, sondern in Stans hinterlegen zu können. Zudem nehmen die Todesfälle konstant zu, bei welchen ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt. Für das kommunale Teilungsamt würde es die Arbeit erleichtern, wenn die Verfügungen von Todes wegen vor Ort wären.
- Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung macht es durchaus Sinn, wenn die Vorsorgeaufträge wie auch die Verfügungen von Todes wegen in der Wohngemeinde hinterlegt werden könnten. Wichtig ist, dass beide Dokumente bei der gleichen Stelle aufbewahrt werden können.
- Damit die Handhabung dieser wichtigen Dokumente korrekt und einheitlich erfolgt, braucht es neben den rechtlichen Grundlagen auch klare Richtlinien und Prozessabläufe, welche in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu erstellen sind.

- Im Weiteren ist zu klären, welcher zusätzliche Aufwand für die Gemeinden daraus entsteht und wieviel Platz diese Dokumente in einem gesicherten Archiv benötigen.

In der Folge delegierte der Gemeindeschreiberverband an seiner Sitzung Anfang Juli 2017 zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge.

4.4 Neufestlegung des Auftrags

An der Sitzung vom 6. September 2017 beriet die mit je einer Gemeindeschreiberin und einem Gemeindeschreiber erweiterte Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge die gegenüber dem RRB Nr. 351 vom 10. Mai 2016 veränderte Ausgangslage und beschloss, mittels eines RRB dem Regierungsrat einen Zwischenbericht zu unterbreiten und die politische Legitimation für die Erweiterung bzw. Änderung des ursprünglichen Auftrags des Regierungsrates abzuholen.

An der Sitzung vom 7. November 2017 nahm der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 727 zustimmend Kenntnis vom Zwischenstand der Arbeiten der Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und insbesondere auch von den Stellungnahmen der Gemeinden des Kantons Nidwalden, welche die Lösung Gesamtpaket grundsätzlich begrüßen, wonach die Vorsorgeaufträge zusammen mit den Verfügungen von Todes wegen (Erbverträge, Testamente) am gleichen Ort, nämlich bei den Gemeinden aufbewahrt werden sollen. Er begrüßte, dass das Argument der kundenorientierten Verwaltung hoch gewichtet wird, dass klare Richtlinien und Prozessabläufe erarbeitet werden und der zusätzliche Aufwand geklärt wird. Er betonte nochmals die Wichtigkeit, kostendeckende Gebühren festzulegen.

Der Regierungsrat beauftragte die Arbeitsgruppe Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge, im Sinne der obigen Ausführungen und Erwägungen weiterzuarbeiten und dem Regierungsrat per Februar 2018 durch die Gesundheits- und Sozialdirektion einen Antrag zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu stellen.

Zusätzlich beauftragte der Regierungsrat die Arbeitsgruppe noch, die bereits seit längerem geplante Verschiebung der Kompetenz zur Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB ebenfalls im Rahmen dieser Revision des EG ZGB umzusetzen.

4.5 Prozesse und Abläufe der neuen Lösung

Die Arbeitsgruppe beriet unter anderem vertieft die Prozesse und Abläufe bei der Hinterlegung, Aushändigung, Auswechslung und Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen und von Vorsorgeaufträgen. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Auch wenn letztlich die Gemeinden zuständig sein werden, etwa in Form von Richtlinien die Prozesse und Abläufe zu regeln, wird möglichst viel in der Arbeitsgruppe vorbereitet, damit später grösstmögliche Einheitlichkeit vorhanden sein wird.

Folgende Dokumente sollen bei der Depositenstelle auf den Gemeinden hinterlegt werden können:

Verfügungen von Todes wegen:

- Testament (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)
- Erbvertrag (mehrere Parteien; öffentliche Urkunde)

In der Praxis werden häufig Eheverträge sowie Erbverträge verknüpft. Somit können Eheverträge auch Depotinhalt sein, ohne dass hiermit eine weitere Verpflichtung der Hinterlegungsstelle verbunden wäre.

Vorsorgeaufträge:

- Vorsorgeauftrag (einseitiges Rechtsgeschäft; eigenhändig oder öffentliche Urkunde)

Folgende Dokumente können unter anderem *nicht* hinterlegt werden: Patientenverfügungen, Organspendenausweis, Wertsachen (Wertschriften, Versicherungspolice, Grundpfandrechte, Bargeld usw.) sowie persönliche Dokumente (Reisepass, Geburtsurkunden, Beweisdokumente usw.).

5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 13 Justiz- und Sicherheitsdirektion

Seit längerem hat der Regierungsrat geplant, dem Landrat die Verschiebung der Kompetenz zur Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB auf das Amt für Justiz zu beantragen. Das Gesetzgebungsprojekt wurde aber mit RRB Nr. 407 vom 13. Juni 2017 zufolge fehlender Dringlichkeit sistiert und es wurde beschlossen, die Anpassung im Rahmen einer nächsten Revision des EG ZGB umzusetzen. Bei der Änderung handelt es sich um eine formelle Änderung der Zuständigkeit, mit welcher der Regierungsrat von diesen Routineentscheidungen entlastet werden soll.

Bezüglich der Zulässigkeit einer solchen Delegation ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Der Kanton kann dabei bestimmen, ob die Regierung als Kollegialbehörde über das Gesuch zu entscheiden hat oder ob die Erledigung des Gesuchs einem einzelnen Mitglied der Behörde überlassen werden soll. Verschiedene Kantone delegieren die Behandlung der Namensänderung an ein bestimmtes Departement (vgl. Rolf Häfliger, Die Namensänderung nach Art. 30 ZGB, Zürich 1996, S. 61 f., Roland Bühler, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Basel 2014, N 13 zu Art. 30 ZGB).

Dass nicht der Regierungsrat als Gesamtbehörde über Namensänderungsgesuche entscheiden muss, kann auch aus dem IPRG, in Kraft seit 1. Januar 1989, gefolgert werden. Dort werden für Namensänderungen „die schweizerischen Behörden am Wohnsitz des Gesuchstellers“ für zuständig erklärt. Auf das Erfordernis, es müsse sich dabei um die Regierung als oberstes Administrativorgan handeln, hat der eidgenössische Gesetzgeber zu Recht verzichtet.

Sodann hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung BGE 115 II 193 eine kantonale Zuständigkeitsordnung des Kantons Basel-Stadt gebilligt, nach welcher die Entscheidungskompetenz auf die Justizdirektion übertragen würde. Auch die Kantone Zürich und Luzern haben die Kompetenz auf die Justizdirektionen übertragen.

Eine Delegation der Verfügungskompetenz in Sachen Namensänderung an die Justiz- und Sicherheitsdirektion führt gestützt auf Art. 80 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; NG 265.1) dazu, dass der Regierungsrat nicht mehr als erstinstanzliche, sondern als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen eine Namensänderungsverfügung der Justiz- und Sicherheitsdirektion auftritt.

Art. 15 Regierungsrat

Ziff. 2 Aufgrund der neuen Kompetenzzuweisung gemäss Art. 10b ist hier die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Namensänderung gemäss Art. 30 ZGB zu streichen.

Art. 46 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags

Abs. 1 Neu wird im Gesetz verankert, dass Vorsorgeaufträge gemäss Art. 360 ff. ZGB bei der Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen sind. Hierbei ist der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend.

Abs. 2 Die Hinterlegungsstelle hat die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags zu registrieren. Gemäss Auskunft der Gemeindevertreter in der Arbeitsgruppe scheint hier der Vermerk im Einwohnerregister der einfachste und zielführendste Weg zu sein. Die Hinterlegungsstellen haben weiter eine sichere Hinterlegung der Vorsorgeaufträge sicherzustellen.

Abs. 3 Es ist für jede Person ein eigenes Depot anzulegen. Hiermit kann sichergestellt werden, dass der Vorsorgeauftrag eindeutig zuweisbar ist und im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden kann.

Art. 47 Einreichungsform

Es soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Möglichkeit geschaffen werden, Vorsorgeaufträge sicher bei einer neutralen Stelle hinterlegen zu können. Hierbei handelt es sich aber um reine Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags. Die Hinterlegungsstelle hat kein Recht, aber auch keine Pflicht, den hinterlegten Vorsorgeauftrag zu prüfen (Abs. 4). Jede Person hat separat einen sie betreffenden Vorsorgeauftrag zu hinterlegen (Abs. 2, vgl. hierzu auch Art. 46 Abs. 3). Dieser Vorsorgeauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag und beschriftet (diese Beschriftung muss die Identität der auftraggebenden Person sowie den Umschlaginhalt wiedergeben) einzureichen (Abs. 1 und 3). Falls ein Vorsorgeauftrag nicht in einem Umschlag eingereicht wird, hat die Hinterlegungsstelle das als Vorsorgeauftrag eingereichte Dokument ungeprüft in einen Umschlag zu verstauen und diesen zu beschriften.

Die Hinterlegungsstelle ist einzig verpflichtet, die Identität der auftraggebenden Person in geeigneter Weise zu prüfen (Abs. 3 und 4), um sicherzustellen, dass Vorsorgeaufträge unter den jeweils richtigen Namen registriert und abgelegt werden. Dies kann beispielsweise mit einem amtlichen Ausweis geschehen oder dadurch, dass eine Hilfsperson eine Vollmacht für die hierzu beauftragte Person vorweist (dies dürfte in der Praxis bei einer Einreichung durch eine Rechtsvertretung oder einen Notar bzw. eine Notarin von Bedeutung sein).

Art. 48 Auskunftserteilung und Herausgabe hinterlegter Vorsorgeaufträge

Abs. 1 Es wird gesetzlich abschliessend festgehalten, wer Auskunft über hinterlegte Vorsorgeaufträge erhält und wer diese heraus verlangen kann. Auf die Verankerung des Erfordernisses der Feststellung der Identität der ersuchenden Person kann hier verzichtet werden, da die Hinterlegungsstelle diese selbstverständlich zu prüfen hat. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Kompetenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese erhält aber nur Zugriff, falls bezüglich der auftraggebenden Person ein Verfahren betreffend die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen gemäss Art. 390 ZGB (in Sachen Urteilsunfähigkeit) hängig ist. Genau für diesen Fall wurde das Instrument des Vorsorgeauftrags geschaffen.

Abs. 2 Man will hier die kundenfreundliche gesetzliche Möglichkeit schaffen, den Austausch eines Vorsorgeauftrags binnen 30 Tagen ohne neuerliche Bezahlung von Gebühren zu ermöglichen (es ist vorgesehen, dass einzig die Errichtung eines Depots gebührenpflichtig ist).

Art. 49 Wegzug der auftraggebenden Person

In diesem Artikel wird das Vorgehen beim Wegzug einer auftraggebenden Person geregelt. Es wird insbesondere die gesetzliche Kompetenz geschaffen, einen Vorsorgeauftrag 10 Jahre nach dem Wegzug zu vernichten (Abs. 3), sofern eine neue Wohnadresse nicht festgestellt und der hinterlegte Vorsorgeauftrag gegen Zustellnachweis nicht zugestellt werden kann.

Art. 50 Tod der auftraggebenden Person

Es wird ausdrücklich geregelt, dass beim Hinschied einer Person der Vorsorgeauftrag zufolge Gegenstandslosigkeit vernichtet werden kann.

Art. 51 Gebühren

Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat bei den Gemeinden den Aufwand für die Hinterlegung in Erfahrung bringt und entsprechend eine einheitliche und kostendeckende Gebühr festsetzen wird.

Art. 67 Grundsatz

Abs. 1 und 2: Neu können Verfügungen von Todes wegen ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden. Bezüglich der Hinterlegung gelten - unter Vorbehalt der angeführten Ausnahmen - die Verfahrensbestimmungen über die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags sinngemäss.

Abs. 3: Die Gebühren werden analog zu Art. 51 festgesetzt.

Art. 68 Nottestament

Es wird im ganzen Artikel der altrechtliche Begriff Kantonsgerichtspräsident durch den Begriff Kantonsgericht als Einzelgericht ersetzt.

Abs. 2 und 3: Der Begriff kantonales Amtsnotariat wird durch den Begriff Wohnsitzgemeinde ersetzt.

Art. 128b Übergangsbestimmung zur Änderung vom x.x.2018

Das kantonale Amtsnotariat übergibt die bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen von Todes wegen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde. Diese Übergabe ist für die hinterlegenden Personen kostenlos. Es ist zudem vorgesehen, dass das kantonale Amtsnotariat zur Information der Bevölkerung eine Information im Amtsblatt publizieren wird.

6 Finanzielle Auswirkungen

Landrätin Therese Rotzer-Mathyer hat in ihrer Motion vom 24. November 2015 festgehalten, dass die Einführung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu keinen Mehrkosten führen dürfe. Der Aufwand sei über kostendeckende Gebühren abzudecken.

Im Beschluss Nr. 351 vom 10. Mai 2016 teilte der Regierungsrat diese Auffassung. Am 7. November 2017 betonte er im Beschluss Nr. 727 nochmals die Wichtigkeit, kostendeckende Gebühren festzulegen.

Damit eine einheitliche und einfache Handhabung garantiert werden kann, wird die Gebühr für die Hinterlegung in der kantonalen Gebührenverordnung (GebV; NG 265.51) festgelegt. Diese wird je Depot erhoben und ist beim Wechsel in eine andere Gemeinde innerhalb des Kantons Nidwalden neu zu entrichten.

Durch die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird sichergestellt, dass der Verwaltungsaufwand gedeckt ist und dem Gemeinwesen – im vorliegenden Fall also den Gemeinden – keine Mehrkosten anfallen.

7 Zeitplan

Aktivität	Termin
Redaktionskommission	22. Januar 2018
Gemeindeschreiberverband	22. Februar 2018
Regierungsrat: Verabschiedung in externe Vernehmlassung	27. Februar 2018
Ende der externen Vernehmlassung	30. Mai 2018
Regierungsrat: Verabschiedung zuhanden des Landrats	26. Juni 2018
Vorberatende Kommission FGS	29. August 2018
1. Lesung im Landrat	26. September 2018
2. Lesung im Landrat	24. Oktober 2018
Inkrafttreten	1. Januar 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer